

# Satzung

In der Fassung vom 14. Januar 1999

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

**„Verein für Handel, Handwerk, Gewerbe und Tourismus Messingen e.V.“.**

Er ist eine Interessengemeinschaft für Handel, Handwerk, Gewerbe, Touristik und freie Berufe.

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Messingen, Landkreis Emsland.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Mitglieder, Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluß der Kaufleute, der Handwerker, freiberuflich Tätigen, von natürlichen- und juristischen Personen, sowie interessierten Einzelpersonen, von Körperschaften und Verbänden, die an der Förderung des Vereins interessiert sind.

(2) Der Verein bezweckt

- die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben zu vertreten,
- durch Organisation und Aktionen (Werbung usw.) vorhandene Kaufkraft zu binden,
- die Interessen der Wirtschaft und Touristik des hiesigen Raumes zu fördern,
- aktive Imagepflege für den Ort Messingen zu betreiben,
- Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Er erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln zugedacht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann/können jeder Gewerbetreibende (Kaufmann, Handwerker), jeder freiberuflich Tätige, natürliche und/oder juristische Personen sowie interessierte Einzelpersonen, Körperschaften und Verbände, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind, werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, die endgültig ist. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- den Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der Stellvertreter(in),
  - dem/der Schriftführer(in),
  - dem/der Kassenwart(in),
  - dem/der Werbe- und Pressewart(in)
  - dem/der 1. Beisitzer(in)
  - dem/der 2. Beisitzer(in).
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart(in). Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand tritt turnusmäßig dreimal jährlich zusammen.
- (4) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Vorstandsmitglieder einberufen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder einberufen.

Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

Besondere Anträge zur Mitgliederversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Schriftführer(in) des Vereins zu führen und zu unterzeichnen ist. Der/die Vorsitzende zeichnet dies Protokoll gegen.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Erteilung der Entlastung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von Kassenprüfern
- Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden
- Besondere Anträge
- Veranstaltungsplanung des Vereins.

## **§ 8 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren sind Vorsitzende(r), Schriftführer(in) sowie zwei Beisitzer(innen) neu zu wählen.

Vorsitzender, Schriftführer und Beisitzer werden jeweils in den Jahren mit ungeraden Endziffern; stellv. Vorsitzender, Kassenwart und Werbe- und Pressewart jeweils in Jahren mit geraden Endziffern gewählt.

Um diesen Wahlrhythmus zu erreichen, werden der stellv. Vorsitzende, Kassenwart und Werbe- und Pressewart zunächst für drei Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Beschlüsse und Abstimmungen**

Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefaßt.

Satzungsänderungen bedürfen  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 10 Beitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er wird mittels Lastschrift eingezogen.

### **§ 11 Besondere Aktionen**

Besondere Aktionen, wie z.B. gemeinsame Werbung usw. werden gesondert berechnet. Über den Abrechnungsmodus wird eine besondere Bestimmung vom Vorstand erarbeitet. Die Teilnahme an diesen Aktionen ist freiwillig.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist vorher in der Tagesordnung bekanntzugeben.

### **§ 13 Liquidation des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Messingen. Die politische Gemeinde Messingen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Januar 1999 beschlossen.

Messingen, den 14. Januar 1999